

## Beschlüsse

des Gemeinderates der Gemeinde Lendorf vom 26. März 2018

### **Punkt 2. der Tagesordnung - Bestellung der Niederschriftsprüfer:**

Auf Vorschlag der Bürgermeisterin werden die Gemeinderatsmitglieder Hohenberger Werner und Hohenberger Friedrich einstimmig als Niederschriftsprüfer im Sinne des § 45 K-AGO bestellt.

### **Punkt 5. der Tagesordnung – Bericht des Kontrollausschusses:**

Auf Grund des Prüfungsergebnisses stellt der Kontrollausschuss an den Gemeinderat den

#### **A n t r a g,**

den Prüfungsbericht zur Kenntnis zu nehmen

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

### **Punkt 6. der Tagesordnung - Ankauf Zusatzgeräte FF-Lendorf:**

Ein Akku-Rettungsgerät Weber der Firma Rosenbauer wird für die FF Lendorf zu den angebotenen Konditionen angekauft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

### **Punkt 7. der Tagesordnung - Vergabe Sauganschluss Hochbehälter Eden:**

Die Arbeiten für die Errichtung eines Sauganschlusses beim Hochbehälter Eden wird an die Firma Piplan, Feistritz, zum angebotenen Preis von € 3.270,00 abzüglich 2 % Skonto vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

### **Punkt 8. der Tagesordnung – Vergabe Sanierung Wintergarten Volksschule:**

Die Sanierungsarbeiten beim Wintergarten der Volksschule werden an die Firma Holzarbeiten Zauchner GmbH zum angebotenen Preis von € 6.600,00 vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

**Punkt 9. der Tagesordnung – Durchführung der Vermögensbewertung nach der VRV 2015:**

Die Gemeinde Lendorf nimmt das Beratungsangebot der SOT Süd-Ost Treuhand Salzburg GmbH zum angebotenen Preis von € 3.900,00 netto in Anspruch.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

**Punkt 10. der Tagesordnung – Wegbauprogramm:**

Ins Wegbauprogramm 2018 werden folgende Projekte aufgenommen:

- Fugensanierung Modell Kärnten mit Gesamtinvestitionskosten in Höhe von € 50.000,00
- Sanierung GTW Lendorf-Hühnersberg Mitterberg mit Gesamtinvestitionskosten in Höhe von € 240.000,00

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

**Punkt 11. der Tagesordnung – Breitband-Ausbau:**

Die Gemeinde Lendorf bekennt sich zur Umsetzung des Projekts „Ausbau eines flächendeckenden Glasfasernetz in Lendorf“ auf Basis des vorliegenden Glasfaser-Masterplans. Im Zuge von künftigen Tiefbaumaßnahmen ist die Verlegung von Glasfaserverrohrungen zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

**Punkt 12. der Tagesordnung – Sanierung Gemeindewohnung:**

Die Gemeindewohnung wird im Zuge des Mieterwechsels saniert. Die Sanierungsmaßnahmen (Bad, WC, Böden und Malerarbeiten) sowie die Erneuerung der Beleuchtung im Gemeindeamt werden auf die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Gemeinde Lendorf KG übertragen. Die hierfür erforderlichen Mittel werden von der Gemeinde Lendorf zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

**Punkt 13. der Tagesordnung - Vergabe Gemeindewohnung:**

Bei der Vergabe der Gemeindewohnungen ist die Übertragung des Mietrechts analog den Richtlinien der „Meine HEIMAT“, wonach eine Übertragung an Geschwister und

Verwandte in gerader Linie mit Beschluss des Vorstandes übertragen werden kann, möglich.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

**Punkt 14. der Tagesordnung – Änderung der Finanzierungspläne bei den ao. Vorhaben:**

Der Gemeinderat wolle die nachstehenden Finanzierungspläne beschließen:

- Sanierung Verbindungswege und Gemeindestraßen (Beilage A)
- Absturzsicherungen (Beilage B)
- GTW Mitterberg (Beilage C)
- Abänderung Ausbau Gemeindestraßen und Wege (Beilage D)
- LAG-Projekt (Beilage E)
- Ankauf Renner-Areal (Beilage F)

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

**Punkt 15. der Tagesordnung – Rechnungsabschluss 2017:**

Der Rechnungsabschluss der Gemeinde Lendorf für das Haushaltsjahr 2017 wird in der vorliegenden Fassung festgestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

**Punkt 16. der Tagesordnung – 1. Nachtragsvoranschlag 2018:**

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Lendorf vom 26.03.2018, Zahl: 902/2/2018, über die Feststellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2018:

Gemäß § 88 der K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, wird der Voranschlag der Gemeinde Lendorf nach der Verordnung des Gemeinderates vom 18.12.2017, Zahl: 902/1/2017, im Sinne der Anlagen abgeändert.

Der § 1 (Gesamtsummen) der Voranschlagsverordnung erhält folgende Fassung:

	Bisherige Summen	erweitert (+) gekürzt (-)	Neue Summen
A) ORDENTLICHER VORANSCHLAG			

	Summe der Ausgaben	2.807.400	78.100	2.885.500
	Summe der Einnahmen	2.807.400	78.100	2.885.500
	A b g a n g	ooo	ooo	ooo
B)	AUSSERORDENTLICHER VORANSCHLAG			
	Summe der Ausgaben	78.600	1.127.600	1.206.200
	Summe der Einnahmen	78.600	1.127.600	1.206.200
C)	G E S A M T S U M M E N			
	Gesamtausgaben	2.886.000	1.205.700	4.091.700
	Gesamteinnahmen	2.886.000	1.205.700	4.091.700
	G e s a m t a b g a n g	ooo	ooo	ooo

Diese Verordnung tritt am 03.04.2018 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

**Punkt 17. der Tagesordnung – Erlassung der Abfuhrordnung:**

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Lendorf vom 26. März 2018, Zahl: 8520/2018, mit der die Entsorgung von Abfällen geregelt wird (Abfuhrordnung)

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, K-AWO 2004, LGBl. Nr. 17/2004, in der derzeit geltenden Fassung LGBl. Nr. 85/2013 wird verordnet:

### **§ 1 Müllabfuhr durch die Gemeinde**

Die Gemeinde Lendorf sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 (K-AWO 2004) für die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zwecke die Müllabfuhr ein.

### **§ 2 Abholbereich**

- (1) Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.
- (2) Der Sperrmüll ist vom Grundstückseigentümer selbst zum Altstoffsammelzentrum zu bringen. Während der Öffnungszeiten wird der Sperrmüll übernommen. Für die ordnungsgemäße Entsorgung werden

entsprechende Kostensätze (privatrechtliches Entgelt) verrechnet. In begründeten Ausnahmefällen ist der Sperrmüll in Form eines Holsystems von der Gemeinde gegen Entgelt vom Grundstück abgeholt werden abzuholen.

- (3) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für die Hausmüllabfuhr festzulegen und auf geeignete Weise bekannt zu geben.

### **§ 3 Sonderbereich**

- (1) Der Sonderbereich beinhaltet jene Grundstücke von denen, auf Grund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung, die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können.
- (2) Der Sonderbereich umfasst die Liegenschaften der Ortschaft Feichtendorf mit den Orientierungsnummern 11, 12 und 21, der Ortschaft Hühnersberg mit den Orientierungsnummern 12, 28, 39, 43, 44, 45, 53, 66 und 69, der Ortschaft Windschnurn mit den Orientierungsnummern 7 und 10, der Ortschaft Lendorf mit den Orientierungsnummern 9, 22 und 221 sowie den gesamten Almbereich der Gemeinde Lendorf.
- (3) Der Sonderbereich ist in der Anlage (Plandarstellung) festgelegt, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet.

### **§ 4 Sammelplätze für Müllbehälter aus dem Sonderbereich**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Haus- und Sperrmüll zu den von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Sammelplatz zu bringen.
- (2) Die Sammelplätze für Hausmüll sind wie folgt festgelegt:
- a) Feichtendorfer Ortschaftsweg bei vlg. Kasperbauer
  - b) Güterweg Lendorf-Hühnersberg bei Zufahrt vlg. Landsiedler
  - c) Güterweg Lendorf-Hühnersberg bei vlg. Michlbauer
  - d) Güterweg Lendorf-Edling bei Haus Morgenstern
  - e) Güterweg Lendorf-Edling bei Zufahrt vlg. Zauchner - Haus Penker
  - f) Güterweg Lendorf-Edling bei Zufahrt Kolmwirt
  - g) Güterweg Lendorf-Edling bei Fernsehumsitzer Hühnersberg
  - h) Güterweg St.Paul-Hühnersberg bei vlg. Holzmeister
  - i) Güterweg St.Paul-Hühnersberg bei Zufahrt vlg. Eigenthumer
  - j) Güterweg Feichtendorf-Hühnersberg bei Zufahrt Haus Kalt
  - k) Trattensiedlungsweg bei Haus Obereder
  - l) Reiflingweg bei vlg. Maurer
  - m) Parkplatz Windschnurn bei Mühlrad.

- (3) Der Sperrmüll ist von den Grundstückseigentümern zum Altstoffsammelzentrum zu bringen.

### **§ 5 Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich**

- (1) Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die

**Formatiert:** Block, Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1 cm, Abstand Vor: 4 Pt., Nach: 4 Pt., Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,9 cm

Gemeinde oder durch Einrichtungen gemäß § 10 Abs. 2 der K-AWO 2004 abführen zu lassen.

- (2) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die Müllbehälter so aufstellen oder anzubringen, dass sie für die Benutzer leicht zugänglich sind.
- (3) Bei Bauwerken auf fremden Grund trifft die in Absatz 1 und 2 geregelte Verpflichtung die Eigentümer der Bauwerke.
- (4) Die Eigentümer der Grundstücke oder sonstige Berechtigte sind verpflichtet, die zu verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung bis spätestens 06.00 Uhr zum jeweiligen Abfuhrtermin an der Grundstücksgrenze (Hauszufahrt) des bebauten Grundstücks bereitzustellen und nach der Entleerung selbst zum Aufstellungsort zurückzubringen.
- (5) Bei kulturellen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen auf unbebauten Grundstücken im Abholbereich hat der Veranstalter für die Bereitstellung der erforderlichen Müllbehälter zur ordnungsgemäßen Entsorgung des anfallenden Restmülls zu sorgen.

## **§ 6 Müllbehälter**

- (1) Die Anzahl und Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe, der Ferienwohnungen oder Arbeitsstellen festgelegt. Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalls eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächst größeren Müllbehälter aufzurunden. Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebauten Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, darf nicht unterschritten werden.
- (2) Als Müllbehälter sind vorgesehen:
  - a) Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 60 l
  - b) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 120 l
  - c) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 240 l
  - e) Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 800 l
  - f) Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1.100 l
- (3) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person bzw. bei Kleinstbetrieben mit einem Arbeitnehmer wird mit durchschnittlich 7 Liter Abfall pro Woche festgelegt.
- ~~(4) Bei dem in Gewerbebetrieben (Gasthaus, Handel, Gewerbe und Kleingewerbe) anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall wie folgt festgelegt:~~
- ~~(5) bis zu 10 Mitarbeiter..... 120 l Abfall pro Woche und~~
- ~~(6) über 10 Mitarbeitern ..... 240 l Abfall pro Woche~~
- ~~(7) —~~
- ~~(8)~~(4) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die vom Abfuhrunternehmen beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der zu verwendeten Müllbehälter

ergibt sich aus Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.

~~(9)~~(5) Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke, wobei die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr aus Abs. 1 ergibt.

### ~~§ 7~~

#### ~~Änderung der Anzahl bzw. Größe der Müllbehälter~~

~~Wird seitens des Eigentümers eines bebauten Grundstückes festgestellt, dass die Größe des zugeteilten Müllbehälters für den Hausmüllanfall nicht mehr ausreicht, so besteht die Verpflichtung, einen größeren bzw. einen weiteren Müllbehälter zur Aufstellung zu bringen.~~

### **§ 78**

#### **Verwendung und Reinigung der Müllbehälter**

- (1) Das Einbringen von Problemstoffen und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a der K-AWO 2004 in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter der Müllabfuhr ist verboten und bedeutet eine Verwaltungsübertretung nach § 67 der K-AWO 2004.
- (2) Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen sind.
- (3) Ein Verdichten des Mülls durch Pressen, Einstampfen oder Einschlemmen sowie das Einbringen heißer Abfälle in die Müllbehälter ist verboten.
- (4) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

### **§ 89**

#### **Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren**

- (1) Die Abfallgebühren umfassen den durch die Entsorgung und die Umweltberatung entstehenden Aufwand (§ 56 Abs 1 K-AWO 2004).
- (2) Die Abfallgebühren dürfen geteilt für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) andererseits ausgeschrieben werden. Werden die Abfallgebühren geteilt nach der Bereitstellungsgebühr und nach der Entsorgungsgebühr ausgeschrieben, hat das Gebührenaufkommen aus der Entsorgungsgebühr mindestens 50 v. H. des gesamten jährlichen Aufkommens an Abfallgebühren zu betragen (§ 56 Abs. 3 K-AWO 2004).
- (3) Die Gemeinde darf für die Entsorgung von Abfällen mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll nach § 25 Abs. 2 und 3 K-AWO 2004 ein privatrechtliches Entgelt verlangen. Dieses darf nicht höher bemessen werden, als es zur Verzinsung und Tilgung der für die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb der Entsorgungseinrichtungen und für die Behandlung der Abfälle aufgewendeten Beträge erforderlich ist.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. April 2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lendorf vom 06. Juli 1994, Zl. 622/1994, in der Fassung der Verordnung vom 17. Juni 1997, Zl. 197/1997 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

### **Punkt 18. der Tagesordnung – Erlassung der Abfallgebühren-Verordnung:**

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Lendorf vom 26. März 2018, Zl. 8520/Geb/2018, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 26. März 2018, Zl. 8520/2018 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

## **§ 1**

### **Ausschreibung**

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

## **§ 2**

### **Bereitstellungsgebühr**



(1) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem monatlichen Gebührensatz. Der monatliche Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je 60 Liter Müllsack	Euro 3,00
b) je 120 Liter Müllbehälter	Euro 4,90
c) je 240 Liter Müllbehälter	Euro 9,60
d) je 800 Liter Müllbehälter	Euro 32,00
e) je 1.100 Liter Müllbehälter	Euro 45,00

(2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr im Sonderbereich ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem monatlichen Gebührensatz. Der monatliche Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

je 60 Liter Müllsack	Euro 1,70
----------------------	-----------

### **§ 3**

#### **Entsorgungsgebühr**

(1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je 60 Liter Müllsack	Euro 4,00
b) je 120 Liter Müllbehälter	Euro 5,60
c) je 240 Liter Müllbehälter	Euro 10,90
d) je 800 Liter Müllbehälter	Euro 35,00
e) je 1.100 Liter Müllbehälter	Euro 46,00

(2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

je 60 Liter Müllsack	Euro 2,20
----------------------	-----------

### **§ 4**

#### **Abgabenschuldner**

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

## **§ 5**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Festsetzung der Abfallgebühren (Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr) hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl. Nr. 42/2010, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.
- (2) Der zu entrichtende Betrag wird jeweils am 15. Jänner, 15. April, 15. Juli, und 15. Oktober mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.
- (3) Die Abfallgebühren sind jeweils ein Monat nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (4) Die Entsorgungsgebühr für einen zusätzlichen Müllsack ist Zug um Zug mit Abholung des Müllsackes am Gemeindeamt fällig.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. April 2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lendorf vom 16. März 2010, Zl. 8520/Geb/1/2010, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

**Punkt 19. der Tagesordnung – Erlassung der Ortstaxen-Verordnung:**

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Lendorf vom 26. März 2018, Zl. 920—9-OT/2018, mit welcher die Ortstaxe ausgeschrieben wird (Ortstaxenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes, K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, wird verordnet:

### **§ 1 Ausschreibung**

Die Gemeinde Lendorf erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde eine Ortstaxe.

### **§ 2 Ausmaß**

Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung 1,00 Euro.

### **§ 3 Festsetzung der Abgabe**

An die Stelle der Rechnungslegung durch den Unterkunftgeber erfolgt die Vorschreibung der Ortstaxe durch Bescheid des Bürgermeisters auf der Grundlage der gemäß § 5aK-ONTG übermittelten Daten (Gästebuch gemäß § 10 Meldegesetz 1991).

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lendorf vom 23. März 2006 mit welcher die Ortstaxe ausgeschrieben wird, Zl. 920-9/Ver/2006, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

### **Punkt 20. der Tagesordnung – Erlassung der Saalordnung:**

## **Saalordnung**

für den

## **Gemeindesaal Lendorf**

## **I. Allgemeines**

1. Veranstaltungen im Gemeindesaal bzw. seinen Nebenräumen sind rechtzeitig beim Gemeindeamt anzumelden. Sofern eine Anmeldung oder Bewilligung nach dem Veranstaltungsgesetz erforderlich ist, hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass diese zeitgerecht erstattet bzw. eingeholt wird.
2. Als Grundlage für die Vergabe der Räumlichkeiten gilt in erster Linie der Veranstaltungskalender der Gemeinde.
3. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen,
  - dass die gesamte Infrastruktur möglichst schonend und widmungsgemäß genutzt und behandelt wird,
  - dass speziell die technischen Einrichtungen wie Lüftung, Heizung, Kühlanlagen, Theke, Küche, Lichtanlage, Tonanlage, Beamer o.ä. nur im Beisein oder nach vorheriger Einweisung durch die Saalverwaltung der Gemeinde in Betrieb genommen werden,
  - dass die Vorrichtungen für die Glanztrockner bei den Geschirr- bzw. Gläserpülern keinesfalls eigenmächtig ab- oder umgeschlossen werden,
  - dass aufgrund der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Lendorf und der „Villacher Brauerei“ ausschließlich Bier von dieser zu beziehen und auszuschänken ist,
  - dass für jede Veranstaltung eine dafür geeignete Person als verantwortliche Aufsichtsperson namhaft gemacht wird, welche während der Veranstaltung anwesend und erreichbar ist,
  - dass nach jeder Veranstaltung die nicht benötigten elektrischen und elektronischen Anlagen ordnungsgemäß abgeschaltet und sämtliche Außentüren ordnungsgemäß geschlossen und versperrt werden,
  - dass nach jeder Veranstaltung auch der Bereich um das Gemeindesaalgebäude (Vorplatz, Parkplatz, benachbarte landwirtschaftliche Grundstücke), welcher durch die Veranstaltung verunreinigt wurde, gereinigt wird,
  - dass der bei der Veranstaltung anfallende Restmüll in die vorhandenen Restmüllbehälter der Gemeinde eingeworfen wird. Kunststoff-Abfälle und Altpapier sind gesondert in die vorhandenen Abfallbehälter einzuwerfen. Die Kosten für die Restmüll-Entsorgung sind vom Veranstalter zu tragen.
  - dass sämtliche Gegenstände und Einrichtungen, die der Veranstalter mitgebracht hat (Dekoration, sonstige Utensilien usw.), nach Ende der Veranstaltung wieder entfernt werden (Ausnahmen wie Faschingsdekoration usw., die für mehrere Veranstaltungen benötigt werden, sind zugelassen),
  - dass bei Veranstaltungen nur schwer entflammables Dekorationsmaterial verwendet wird,
  - dass kein offenes Feuer im gesamten Gemeindesaalgebäude entfacht wird,
  - dass keine betriebsfremden Einrichtungsgegenstände wie Theken usw. ohne vorherige Absprache mit der Saalverwaltung angebracht werden,
  - dass sämtliche Ausgänge bei Veranstaltungen freizuhalten sind,

- dass die Situierung der Fahrzeuge von Veranstaltern und Besuchern vor dem Saalgebäude und am Parkplatz so zu erfolgen hat, dass ein ständiger reibungsloser Ablauf gewährleistet ist,
- dass die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge (Feuerwehr, Rettung, Polizei) zum Vorplatz des Saalgebäudes ständig und ungehindert gewährleistet ist.
- dass die Bestimmungen des Tabakgesetzes, BGBl.Nr. 431/1995 i.d.g.F., strikt eingehalten werden. (Rauchverbot im gesamten Gebäude)
- dass bei Veranstaltungen mit Disco-Betrieb oder ähnlichen Veranstaltungen, bei denen eine große Anzahl von Besuchern zu erwarten sind, ein professioneller Sicherheitsdienst eingerichtet wird,
- dass alle benützten WC-Anlagen während der Veranstaltung regelmäßig kontrolliert und gewartet werden.

## **II. Saalübergabe und –übernahme**

1. Die Saalübergabe und –übernahme erfolgt jeweils durch die Saalverwaltung, wobei dafür mit dieser zeitgerecht ein Termin zu vereinbaren ist (mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung). Bei Schlüsselübergabe ist eine Kautions in Höhe von € 100,00 zu hinterlegen. Die Kautions wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Saales wieder rückerstattet. Bei Beanstandungen jeglicher Art wird die Kautions als Kostenersatz einbehalten. Heimischen Vereinen wird diese Kautions subventioniert.
2. Die Saalübernahme hat umgehend nach Beendigung der Reinigung zu erfolgen.

## **III. Gläser, Geschirr, Tischdecken**

1. Bei der Miete des Saales inklusive Theke und Küche werden Gläser und notwendiges Geschirr im vorhandenen Ausmaß oder nach gewünschter Anzahl durch die Gemeinde Lendorf zur Verfügung gestellt. Die Ausgabe erfolgt bei der Saalübergabe.
2. Bei der Rückgabe werden fehlende Teile erfasst und auf Basis der vorhandenen Preisliste dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
3. Tischdecken werden im vorhandenen Ausmaß zur Verfügung gestellt. Die Reinigung ist von einer Putzerei durchzuführen und die Kosten dafür sind vom Veranstalter zu tragen.

## **IV. Inventar**

1. Um Beschädigungen am Inventar und am Boden zu vermeiden, sind Tische und Stühle ausschließlich mit den dafür vorhandenen Wägen zu transportieren oder zu tragen.
2. Nach der Veranstaltung sind die Tische auf die vorhandenen Wägen zu stapeln. Die Stühle sind entsprechend der Anweisung der Saalverwaltung entweder
  - im vorgesehenen Stauraum unter der Bühne oder
  - auf der Bühne oder

- im großen Saal vor der Bühne oder
  - im kleinen Saal
- abzustellen.
3. Sämtliche verwendete Tische und Stühle sind vor dem Stapeln ordnungsgemäß zu reinigen. Falls speziell am Sesselbezug Verunreinigungen entstanden sind, die nicht entfernt werden können, sind diese der Saalverwaltung zu melden.
  4. Die Tische und Stühle dürfen bei Veranstaltungen im Freien nicht benützt werden.
  5. Die Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit des Inventars und der technischen Einrichtungen werden kontrolliert und von einem Verantwortlichen des Veranstalters unterfertigt.
  6. Alle Um-, Auf- oder Abbauarbeiten an der Bühne bzw. den Bühnenelementen, werden aus Sicherheitsgründen ausschließlich von unseren Gemeindemitarbeitern durchgeführt. Wünsche bezüglich Bühnengröße müssen bereits bei Anmeldung der Veranstaltung bekanntgegeben werden.

#### **V. Küche**

Bei der Benützung der Küche sind die dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Hygiene-Vorschriften) genau zu beachten.

#### **VI. Reinigung**

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Gesamtreinigung der benützten Räumlichkeiten sowie der Einrichtungsgegenstände, des Geschirrs und der Gläser zu sorgen. Das Geschirr, Gläser und die Aschenbecher sind nach erfolgter Reinigung in die vorhandenen Küchenschränke bzw. Gläserregale zu stapeln.
2. Die Reinigung ist so zeitgerecht durchzuführen, dass die Saalübernahme bis spätestens 3 Tage nach der Veranstaltung erfolgen kann. Bei gedrängter Veranstaltungsfolge und nicht sehr starker Verschmutzung kann von der Saalverwaltung auch eine kürzere Übernahmefrist verlangt werden.

#### **VII. Haftung**

Der Veranstalter ist für sämtliche durch die Nutzung entstandenen Schäden verantwortlich und haftbar. Sofern mehrere Veranstaltungen zu gleicher Zeit oder in kurzer Abfolge durchgeführt werden und der Verursacher eines Schadens nicht einwandfrei ermittelt werden kann, werden die betreffenden Veranstalter gemeinsam zur Haftung herangezogen.

#### **VIII. Schlüssel**

Die Schlüssel werden entsprechend der geplanten Nutzung (z.B. großer Saal, kleiner Saal, Probelokal) von der Saalverwaltung ausgegeben. Innerhalb von 3 Werktagen nach der Veranstaltung sind die Schlüssel zurückzugeben. Bei Verlust der Schlüssel oder Nichteinhaltung der Rückgabefrist muss die Schlüsselanlage auf Kosten des Veranstalters getauscht werden.

## **IX. Benützungsentgelte**

1. Für die Benützung der Räumlichkeiten im Gemeindesaalgebäude Lendorf sind folgende Entgelte zu leisten (einschließlich Betriebskosten, jedoch ohne Strom):

<b>Räumlichkeiten</b>	<b><u>Art der Veranstaltung</u></b>	<b>Benützungsentgelt brutto pro Veranstaltung</b>
Großer Saal + Theke + Gläser	Tanzveranstaltungen	€ 300,00
	Geburtstags-, Hochzeitsfeiern usw.	€ 250,00
	Kulturelle Veranstaltungen	€ 100,00
	Vorträge, Sitzungen	€ 40,00
Kleiner Saal + Theke + Gläser	Tanzveranstaltungen	€ 100,00
	Geburtstags-, Hochzeitsfeiern usw.	€ 80,00
	Vorträge, Sitzungen	€ 40,00
Probeklokal + Theke + Gläser	Discobetrieb bzw. Geburtstagsfeier	€ 180,00
	Vorträge, Sitzungen	€ 40,00
Küche + Geschirr		€ 40,00
Geschirr		€ 15,00
Kautions		€ 100,00

Für Einheimische (Hauptwohnsitz in Lendorf) werden die Tarife zu 50 % subventioniert.

2. Die Stromkosten werden nach tatsächlichem Verbrauch verrechnet.
3. Die Benützungsentgelte werden wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2015 oder einem entsprechenden Nachfolgeindex. Als Basis für die Wertsicherung dient der Indexwert für April 2018. Die Wertsicherung hat jährlich (erstmalig 2019) mit Wirksamkeit vom 1. Jänner zu erfolgen, wobei jeweils die Indexzahl für Oktober des vorangegangenen Jahres als Vergleichswert für die Berechnung heranzuziehen ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.



**Punkt 21. der Tagesordnung – Änderungen des Flächenwidmungsplanes:**

- 3/2017** Umwidmung der Parz.Nr. 586 u. 587/3 KG 73406 Hühnersberg und von Teilstücken der Parz.Nr. 587/4 u. 590/2 KG 73406 Hühnersberg im Ausmaß von ca. 690 m<sup>2</sup> von bisher „Grünland – L.u.F.“ in „**Grünland - Hofstelle**“ (Unterkreuter Johann)

Abstimmungsergebnis: 14 Stimmen dafür (Penker befangen).

- 4/2017** Umwidmung eines Teilstückes der Parz.Nr. 357/66 KG 73407 Lendorf im Ausmaß von ca. 270 m<sup>2</sup> (Hohenberger Sandra u. Tabojer Martin), der Parz.Nr. 357/67 KG 73407 Lendorf im Ausmaß von ca. 284 m<sup>2</sup> (Pabst Bert u. Doris) u. der Parz.Nr. 357/68 KG 73407 Lendorf im Ausmaß von ca. 250 m<sup>2</sup> (Allmayer Franz) von bisher „Grünland – L.u.F.“ in „**Bauland-Dorfgebiet**“

Abstimmungsergebnis: 14 Stimmen dafür (Hohenberger F. befangen).

- 5/2017** Umwidmung von Teilstücken der Parz.Nr. 146/2 KG 73407 Lendorf im Ausmaß von ca. 1.920 m<sup>2</sup> von bisher „Grünland – L.u.F.“ in „**Bauland-Dorfgebiet**“ (Landesimmobiliengesellschaft Kärnten GmbH)

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

- 6/2017** Umwidmung von Teilstücken der Parz.Nr. .52/1 KG 73406 Hühnersberg im Ausmaß von ca. 100 m<sup>2</sup> von bisher „Grünland – L.u.F.“ in „**Grünland - Hofstelle**“ (Morgenstern Franz)

Abstimmungsergebnis: 14 Stimmen dafür (Morgenstern befangen).

**Punkt 22. der Tagesordnung – Entlassung und Übernahme ins öffentliche Gut im Bereich Petatzlweg I (Parz.Nr. 1777/1 u. 1745/4 jeweils KG. 73407 Lendorf) und im Bereich Unterfeichter Weg Parz.Nr. 1842/2 KG. 73407 Lendorf):**

1. Das in der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal/Drau, vom 04.12.2017, G.Zl.: 10407/1/16, ausgewiesene Trennstück

Nr. 3 im Ausmaß von 93 m<sup>2</sup> des Grundstückes 1508/4 KG. 73407 Lendorf

wird in das öffentliche Gut der Gemeinde Lendorf zur Parzelle Nr. 1777/1 KG. 73407 Lendorf übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

2. Das in der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal/Drau, vom 04.12.2017, G.Zl.: 10407/1/16, ausgewiesene Trennstück

Nr. 5 im Ausmaß von 140 m<sup>2</sup> des Grundstückes 1508/4 KG 73407 Lendorf,

wird in das in das öffentliche Gut der Gemeinde Lendorf zur Parzelle Nr. 1745/4 KG. 73407 Lendorf übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

3. Die in der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal/Drau, vom 18.10.2017, G.Zl.: 10407/16, ausgewiesenen Trennstücke

Nr. 1 im Ausmaß von 77 m<sup>2</sup> des Grundstückes 1777/1 KG. 73407 Lendorf,

Nr. 2 im Ausmaß von 339 m<sup>2</sup> des Grundstückes 1777/1 KG. 73407 Lendorf,

werden aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Lendorf entlassen und der Gemeingebrauch aufgehoben.

4. Die Gemeinde Lendorf entlässt im Bereich des Verbindungsweges „Unterfeichter Weg“ die Wegparzelle Nr. 1842/2 KG. 73407 Lendorf im Ausmaß von 190 m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde Lendorf und hebt den Gemeingebrauch auf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

### **Punkt 23. der Tagesordnung – Vereinbarungen:**

1. Die Vereinbarung, abgeschlossen mit Herrn Oberlercher Josef, 9811 Lendorf, Feichtendorf 5, und der Gemeinde Lendorf, über die Überlassung von Grund im Ausmaß von 183 m<sup>2</sup> im Zuge einer Grenzberichtigung im Bereich des Verbindungsweges „Petatzlweg I“ in Rojach wird in der vorliegenden Fassung (Beilage 1) genehmigt.
  - Abstimmungsergebnis: einstimmig.
2. Die Vereinbarung, abgeschlossen mit Herrn Hanser Bernd, 9811 Lendorf, Feicht und der Gemeinde Lendorf, über die Abtretung der Wegparzelle Nr. 1842/2 KG. 73407 Lendorf im Bereich des „Unterfeichter Weg“ im Ausmaß von 190 m<sup>2</sup> wird in der vorliegenden Fassung (Beilage 2) genehmigt.
  - Abstimmungsergebnis: einstimmig.
3. Die Vereinbarung, abgeschlossen mit der ASFINAG und der Gemeinde Lendorf über die Sondernutzung von Autobahngrund im Bereich Nordseite Autobahnunterführung Feicht wird in der vorliegenden Fassung (Beilage 3) genehmigt.

- Abstimmungsergebnis: einstimmig.
4. Die Vereinbarung, abgeschlossen mit der Stadtgemeinde Spittal an der Drau und der Gemeinde Lendorf, über die Zustimmungserklärung für Benützung der Grundstücke Nr. 1337, 1339, 1365/2 und 1368/2 jeweils in KG 73406 Hühnersberg der Gemeinde Lendorf im Zuge der Erneuerung der WVA Gmeineck wird in der vorliegenden Fassung (Beilage 4) genehmigt.
    - Abstimmungsergebnis: einstimmig.
  5. Die Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Güterweggenossenschaft Lendorf-Edling, vertreten durch Herrn Gerhard Fercher, 9811 Lendorf, Hühnersberg 101, und der Gemeinde Lendorf (Text lt. Beilage 5) über die Zuweisung der Benützungsschädigung für den Bauabschnitt 2 der WVA Gmeineck von der Stadtgemeinde Spittal/Drau wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.
    - Abstimmungsergebnis: einstimmig.
  6. Die Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Güterweggenossenschaft Lendorf-Hühnersberg, vertreten durch Herrn Christian Wappis, 9811 Lendorf, Hühnersberg 17, und der Gemeinde Lendorf (Text lt. Beilage 6) über die Zuweisung der Benützungsschädigung für den Bauabschnitt 2 der WVA Gmeineck von der Stadtgemeinde Spittal/Drau wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.
    - Abstimmungsergebnis: einstimmig.
  7. Die Vereinbarung, abgeschlossen mit der AG Schwarzenbachalpe, vertreten durch Herrn Michael Altersberger, und der Gemeinde Lendorf über die Zustimmung für die Benützung der Grundstücke Nr. Nr. 1337, 1369, 690/3, 1348/2 und 1340 jeweils KG 73406 Hühnersberg wird in der vorliegenden Fassung (Beilage 7) genehmigt.
    - Abstimmungsergebnis: einstimmig.
  8. Der Vereinbarungsentwurf zwischen dem Regionalfonds der Abt. 3 Kärntner Landesregierung und der Gemeinde Lendorf über die Inanspruchnahme der Regionalfondsförderung wird in der vorliegenden Fassung (Beilage 8) genehmigt.
    - Abstimmungsergebnis: einstimmig.
  9. Die Kooperationsvereinbarung Datenschutzrecht, abgeschlossen mit dem Kärntner Gemeindebund und der Gemeinde Lendorf, wird in der vorliegenden Fassung (Beilage 9) genehmigt.
    - Abstimmungsergebnis: einstimmig.
  10. Die Vereinbarung, abgeschlossen mit dem Kärntner Gemeindebund und der Gemeinde Lendorf, über die Bestellung einer Datenschutzbeauftragten des Kärntner Gemeindebundes wird in der vorliegenden Fassung (Beilage 10) genehmigt.
    - Abstimmungsergebnis: einstimmig.
  11. Die Vereinbarung, abgeschlossen mit dem Land Kärnten – Landesstraßenverwaltung, vertreten durch LR Gerhard Köfer, über die Kostenbeteiligung des Lückenschlusses bei St. Peter in Holz – Teurnia bzw.

Baldramsdorfer Landesstraße des überregionalen Radweges wird in der vorliegenden Fassung (Beilage 11) genehmigt.

- Abstimmungsergebnis: einstimmig.

**Punkt 24. der Tagesordnung – Zuschüsse aus Gemeindemittel:**

Im Falle der Genehmigung des Kleinprojektes der Interessengruppe Hühnersberg durch die LAG übernimmt die Gemeinde die Bezuschussung der erforderlichen Eigenmittel in Höhe von ca. € 1.200,00.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

**Punkt 25. der Tagesordnung – Umsetzung Maßnahmenempfehlungen aus Audit „familienfreundliche Gemeinde“ und Kinderfreundliche Gemeinde UNICEF:**

Der Gemeinderat beschließt, aus den Maßnahmenempfehlungen des Audits „familienfreundliche Gemeinde“ sowie „Kinderfreundliche Gemeinde UNICEF“ folgende Punkte innerhalb der vorgegebenen Frist von 3 Jahren umzusetzen:

- Kinderspielplatz
- Jugendbegegnungsplatz
- Generationenbegegnungsplatz
- Dorfservice für Anlaufstelle für alle Lebenslagen
- Flurreinigung im Rahmen „Gesunde Gemeinde“
- Verkehrssicherheit für Schul- und Gehwege
- Eltern-Kind-Gruppe

Abstimmungsergebnis: einstimmig.